

Hauptausschuß

Protokoll

74. Sitzung (nicht öffentlich)

24. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 11.50 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalens über das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

in Verbindung damit:

Ergänzung der Landesregierung

hier: Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Entwurfs des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995

Drucksache 11/7970
Einzelpläne 09, 01 und 02

Hauptausschuß
74. Sitzung

24.11.1994
hz-lg

Seite

Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Bundesangelegenheiten

Vorlage 11/3234

2

Der Hauptausschuß beschließt den Einzelplan unter Einbeziehung der Ergänzung in der Fassung des Entwurfs mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Vorlage 11/3428).

Berichterstatteerin: Abgeordnete Fischer (SPD)

Einzelplan 01 - Landtag

2

Der Landtagsetat wird vom Hauptausschuß in der Fassung des Entwurfs unter Einbeziehung der Ergänzung nach Maßgabe der in Vorlage 11/3401 zusammengefaßten Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebilligt.

Berichterstatteerin: Abgeordnete Fischer (SPD)

Einzelplan 02 - Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

Vorlagen 11/3222, 11/3275, 11/3350 und 11/3352
Zuschriften 11/3520 und 11/3548

3

Der Hauptausschuß beschließt Einzelplan 02 entsprechend dem Haushaltsentwurf unter Einbeziehung der Ergänzung nach Maßgabe der in Vorlage 11/3403 enthaltenen Änderungen mit

Hauptausschuß
74. Sitzung

24.11.1994
hz-lg

Seite

den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Berichterstatlerin: Abgeordnete Hieronymi (CDU)

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7826

8

Der Hauptausschuß beschließt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Berichterstatler: Abgeordneter Dr. Kloße (CDU)

3 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7943

10

Der Hauptausschuß nimmt die vom Leiter der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, Ministerialdirigent Dr. Baumann, gegebene Einführung in den Gesetzentwurf entgegen.

Vor der Einzelberatung will der Ausschuß das Votum des mitberatenden Ausschusses für Innere Verwaltung zu dem Gesetzentwurf abwarten.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 8. Dezember 1994, 10.30 Uhr
Die **Tagesordnung** wird noch bekanntgegeben (siehe Seite 12 dieses Protokolls).

* * *

Hauptausschuß

24.11.1994

74. Sitzung

hz-lg

**3 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7943

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß der Innenausschuß den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf bisher noch nicht abschließend erörtert habe; sein Votum sollte der Hauptausschuß vor Beginn der Einzelberatung abwarten und sich heute daher auf eine Einführung beschränken.

Der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, **Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)**, nennt als Ziel des Gesetzentwurfs, die Voraussetzung und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen auf eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Pflicht, diese Aufgabe wahrzunehmen, sei bundesgesetzlich durch § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und auf Landesebene durch § 3 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt - in der geltenden Form ebenso wie in der zur Erörterung stehenden Novellierung. Eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung der Materie bestehe bisher nicht. Voraussetzungen des Verfahrens der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen seien bisher vielmehr in Verwaltungsvorschriften - den "Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalens vom 01.10.1961" geregelt. Das Innenministerium habe mit der Vorlegung des Gesetzentwurfs bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes durch den Bund gewartet, weil sich das Land an die Vorgaben des Bundes halten müsse und wolle. In dem inzwischen verabschiedeten Bundesgesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen würden ausschließlich Regelungen für den Bundesbereich getroffen. Die vorliegende Novelle schaffe eine landesrechtliche Regelung. Sie orientiere sich aus Gründen der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen am Bundesgesetz und enthalte gegenüber der bestehenden Praxis aufgrund von Richtlinien keine wesentlichen Änderungen.

Dr. Baumann fährt fort, den Schwerpunkt des Gesetzes bildeten die Regelungen über die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen als Maßnahmen des personellen Geheim- und Sabotageschutzes. Wenngleich die Rechtssprechung auch des Bundesverwaltungsgerichts für die Zulässigkeit von Sicherheitsüberprüfungen § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Verbindung mit beamtenrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften als eine "hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage" bezeichnet habe, sei bewußt im Bund und jetzt im Land der Weg zur Schaffung einer bereichs-

Hauptausschuß
74. Sitzung

24.11.1994
hz-lg

spezifischen Gesetzesregelung gewählt worden, um datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und hinsichtlich der Regelungsmaterie größere Transparenz zu schaffen als bei den Richtlinien.

Der Gesetzentwurf sehe drei Stufen von Sicherheitsüberprüfungen vor: die sogenannte einfache Sicherheitsüberprüfung, die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen; im einzelnen sei dies in den §§ 8 bis 11 des Entwurfs dargestellt. Die jeweils anzuwendende Stufe richte sich nach der Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden solle, habe eine Sicherheitserklärung abzugeben - wie schon bisher -, in der solche Daten zur Person abgefragt würden, die für die Sicherheitsüberprüfung erforderlich seien (§ 14 des Entwurfs).

Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung werde von der Einwilligung der betroffenen Person abhängig gemacht. Entsprechend sei diese betroffene Person über die Inhalte der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung, damit verbundene Akte der Gewinnung von Informationen sowie über den Umfang der Datenverarbeitung zu unterrichten. Das sei eine weitergehende als die ursprünglich vorgesehene Stufe der Sicherheitsüberprüfung. Würden weitere Einzelmaßnahmen erforderlich, sei die betroffene Person auch darüber zu unterrichten; insofern sei die Maßnahme von ihrer Einwilligung abhängig. Gleiches gelte bei Personen, die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden sollten, insbesondere die Ehegatten und Lebensgefährten/innen; im einzelnen sei das im § 7 geregelt.

Hinsichtlich der Einzelvorschriften möchte sich Dr. Baumann zunächst auf die Begründung im Gesetzentwurf - Drucksache 11/7943 Seite 41 ff. - beziehen. Zur Beantwortung von Fragen sei das Ministerium gern bereit. -

Die **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** erinnert daran, daß ihre Fraktion im Plenum zahlreiche Kritikpunkte bereits erwähnt habe. Wenn diese Kritikpunkte nicht ausgeräumt werden könnten, vermöge die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf nicht ihre Zustimmung zu geben.

Mit dieser Einführung schließt der **Hauptausschuß** die Behandlung des Gesetzentwurfs für die heutige Sitzung ab. -

Hauptausschuß

24.11.1994

74. Sitzung

hz-lg

Nach Abwicklung der Tagesordnung wird auf Wunsch der SPD-Fraktion in dem bereits beschlossenen **Sitzungsplan** des Hauptausschusses für das **erste Halbjahr 1995** der **9. März 1995** durch den **16. März 1995** ersetzt.

In der **Dezembersitzung** am 08.12.1994 werde voraussichtlich das Landespressegesetz behandelt. Ferner werde die Weiterberatung des Wahlkreisgesetzes fortgeführt. Neben einer Siebten Frequenzverordnung werde auch über das Thema "Ständehaus" zu sprechen sein. -

Bei dieser Gelegenheit betont die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)**, mit dem besonders wichtigen Thema der Digitalisierung sollte sich nicht nur der Unterausschuß Europa, sondern auch der Hauptausschuß selbst - federführend - befassen. Im Rahmen der Medienkonzentration bedürfe diese Frage unbedingt der Erörterung. - Hiermit ist der **Vorsitzende** einverstanden, der es allerdings als sinnvoll betrachtet, daß sich der Unterausschuß gleichfalls mit dieser Thematik beschäftigt und dem Hauptausschuß darüber berichte. - Minister Clement habe übrigens zugesagt, in der nächsten Sitzung über die Konferenz der Ministerpräsidenten und der Chefs der Staatskanzleien zu berichten. Eine Staatsvertragsänderung zur Medienkonzentration sei bis zum Ende der Wahlperiode kaum noch zu erwarten; es bestehe jedoch die Möglichkeit, in der Diskussion auf eine entsprechende Gestaltung der Ergebnisse hinzuwirken. -

Die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** regt an, die Berichte von Minister Clement und des Unterausschusses zur Digitalisierung am 8. Dezember 1994 gemeinsam zu beraten. Weil die nächste Sitzung des Unterausschusses "Europa" erst am Nachmittag des 7. Dezember 1994 stattfinden werde, sollte der Hauptausschuß im Interesse einer gründlicheren Vorbereitung des Themas in seiner Januarsitzung über die Digitalisierung sprechen.

- Auf einen Hinweis der **Abgeordneten Höhn (GRÜNE)** bittet der **Hauptausschuß** darum, ihm das am 7. Dezember im Unterausschuß angekündigte Referat schriftlich zugänglich zu machen. - Keine weiteren Anmerkungen.

gez. Grätz
Vorsitzender

30.11.1994 / 06.12.1994

235